

§ 4 Versicherungsschutz

Die gesetzliche Unfallversicherung für Studierende tritt bei Praxisphasen außerhalb der Berliner Hochschule für Technik grundsätzlich nicht ein. Bei Betriebspraktika innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind die Studierenden in der Regel über die Berufsgenossenschaft des jeweiligen Betriebes unfallversichert. Abweichende Regelungen im Ausland sind zu beachten.

§ 5 Auflösung des Vertrages

Der Ausbildungsvertrag kann aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist vorzeitig aufgelöst werden. Die Auflösung geschieht durch einseitige, begründete schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Vertragspartnern.

§ 6 Ausbildungsbeauftragte/r

Herr/Frau _____ wird von der Ausbildungsstelle als Beauftragte/r für die Ausbildung des/der Studierenden benannt.
Akad. Grad, Vorname, Name

Herr/Frau _____ ist als Beauftragte/r der BHT in diesem Studiengang zuständig für die allgemeine Durchführung der Praxisphase.
Akad. Grad, Vorname, Name

Herr/Frau _____ wird von der BHT als betreuende Lehrkraft benannt.
Akad. Grad, Vorname, Name

§ 7 Kostenerstattungsansprüche

Dieser Vertrag begründet für die Ausbildungsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen.

§ 8 Urlaub

Während der Vertragsdauer steht dem/der Studierenden kein Erholungsurlaub zu. Ein Urlaubsanspruch wird durch diesen Vertrag nicht begründet.

§ 9 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

Ein Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet. Der/Die Studierende erhält für die Laufzeit des Vertrages

monatlich _____ €.

Die sich hieraus ergebenden steuerlichen Verpflichtungen gehen zu Lasten des/der Studierenden.

Ausbildungsstelle: _____
Ort, Datum Unterschrift

Studierende/r: _____
Ort, Datum Unterschrift

BHT Berlin: _____
Ort, Datum Unterschrift